
Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

"ZIEGELSTRASSE 13-17"

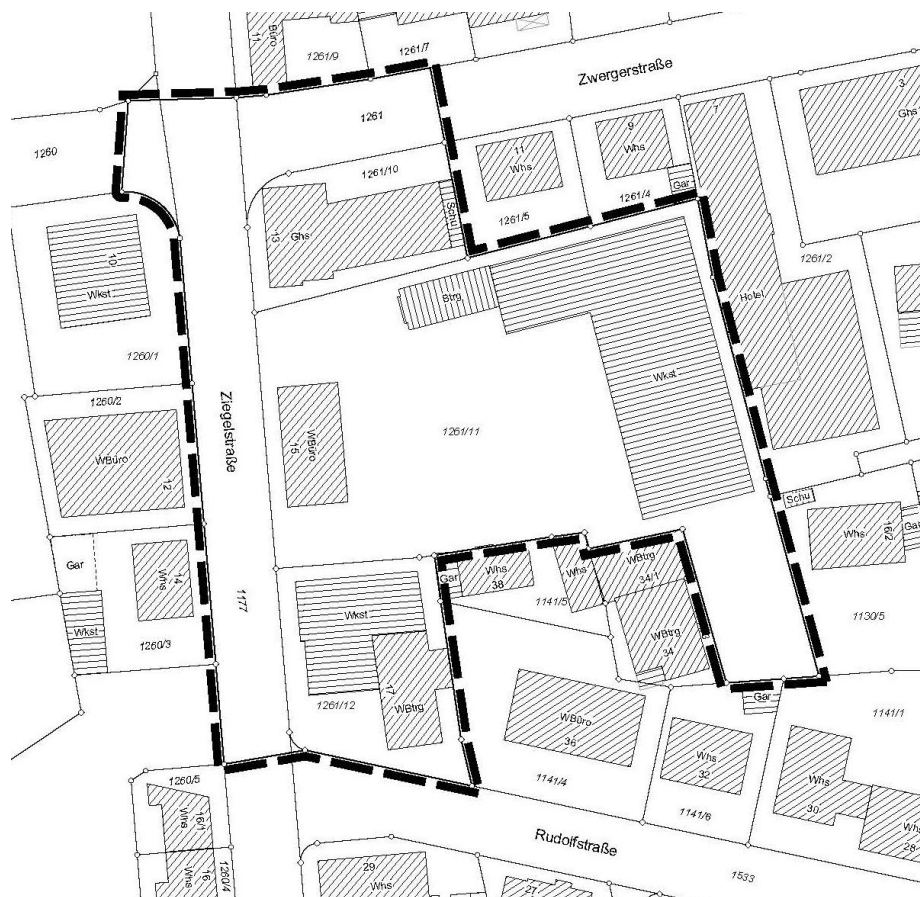
Fassung vom: 21.10.2015 / 13.01.2016

Reg.-Nr.:

Fertigung

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

**TEIL II: A BEGRÜNDUNG
B UMWELTREPORT**



VERFAHRENSVERMERKE

- | | | |
|---|------------|--------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am | 22.07.2015 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB | am | 25.07.2015 |
| 3. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung | am | 25.07.2015 |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | vom
bis | 03.08.2015
28.08.2015 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am | 11.11.2015 |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | am | 14.11.2015 |
| 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 21.10.2015 mit Begründung vom 21.10.2015 gem. § 3 (2) BauGB | vom
bis | 23.11.2015
23.12.2015 |
| 8. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 (7) LBO | am | |

Ravensburg, den ____.

.....
(BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom ____ überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, den ____.

.....
(OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am ____.

Ravensburg, den ____.

.....
(AMTSLEITERIN)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den ____.

.....
(SPA)

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 20.09.2013
3. **Planzeichenverordnung (PlanzV)**
i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. **Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg**
i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung v. 11.11.2014 (GBl. S 501)
5. **Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg**
i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Sollten im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan unterschiedliche Regelungen vorhanden sein, so gilt für die erstmalige Ausführung des Bauvorhabens der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 21.10.2015 / 13.01.2016.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB



MI

1.1 Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO

In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur solche Bauvorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelseinrichtungen mit einem nicht zentrenrelevanten Sortiment nach der am 25.06.2012 beschlossenen Ravensburger Sortimentsliste (vgl. Anlage)
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltung

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind in den Mischgebieten MI I und MI II folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes,
- Einzelhandelseinrichtungen mit einem zentrenrelevanten Sortiment nach der am 25.06.2012 beschlossenen Ravensburger Sortimentsliste (vgl. Anlage). Ausnahmsweise können branchentypische, zentrenrelevante Randsortimente bis zu einem Verkaufsflächenanteil von 10% der Gesamtverkaufsfläche zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende im MI I und MI II nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen hier nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten i.S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes

2. Maß der baulichen Nutzung

**§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m.
§ 16 (2) BauNVO**

0,6 *

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche

In den Mischgebieten MI I und MI II darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

GH
10,00*

2.3 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist festgesetzt in m über der im Lageplan festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH). Die höchstzulässige Gebäudehöhe darf

- mit technischen Auf- und Anbauten um bis zu 3,00 m und
- mit Anlagen zur Solarenergienutzung um bis zu 0,75 m überschritten werden.

Die Gebäudehöhe wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum oberen Abschluss der Außenwand.

* Eintrag nur Beispiel

3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** § 9 (1) 2 BauGB; i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO



3.1 Offene Bauweise (o) § 22 Abs. 1 BauNVO



3.2 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

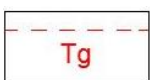


3.3 Baugrenze für Anlagen im 1. Obergeschoss § 23 Abs. 3 BauNVO

4. **Tiefgarage, Stellplätze und Flächen für Nebenanlagen** § 9 (1) 4 BauGB



4.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Na) und Stellplätze (St)



4.2 Umgrenzung von Flächen für die Tiefgarage (Tg)

4.3 Im MI I sind gemäß Eintragung im Lageplan Nebenanlagen (Na), Stellplätze (St) und Tiefgaragen (Tg) nach § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Im MI II sind Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. **Verkehrsfläche** § 9 (1) 11 BauGB

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unverbindlich.



5.1 Straßenverkehrsfläche

5.2 Straßenbegrenzungslinie



5.3 Ein- und Ausfahrt



6. Geh-/ Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 (1) 21 BauGB

6.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



GF1 - Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer von den Gebäuden Rudolfstrasse 34, 36 und 38

* Eintrag nur Beispiel

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20, 24, 25a und 25b BauGB

7.1 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte klein- bis mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang (STU) von mind. 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 1 in der Anlage. Abweichungen um bis zu 5m vom festgesetzten Standort sind zulässig.

Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpfleger in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

7.2 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang (STU) von mind. 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe oder standortgerechter SolitärLaubbaum mit einer Höhe von mind. 300 - 400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 2 in der Anlage.

Die Größe der durchwurzelbaren, unbefestigten Fläche muss mind. 10 m² betragen, die Substratdicke auf Tiefgaragen muss mindestens 80 cm betragen. Abweichungen um bis zu 5m vom festgesetzten Standort sind zulässig. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpfleger in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

7.3 Pflanzgebot von Sträuchern ohne festen Standort

Im Mischgebiet sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 3 standortgerechte Solitärsträucher in der Pflanzgröße mindestens 125 - 150 cm zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 3 in der Anlage. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.4 Minimierung von Lichtimmissionen

Der Einsatz von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie flächenhafte Beleuchtung von Fassaden sind nicht zulässig.

7.5 Verwendung insektenschonender Straßen- und Wegebeleuchtung

Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natrium-Niederdrucklampen oder Lampen mit gleicher Funktionserfüllung - LED) zu verwenden, die vollständig und dicht eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren. Flächig angestrahlte Wände und Bodenstrahler an Wegen sind nicht zulässig.

7.6 Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltungswegen und Zufahrten

Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege und private KFZ-Stellplätze mit Ausnahme der Fahrgassen sowie Zufahrten sind mit offenporigen Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrassen, wassergebundene Decken, Drainpflaster, Drainfugenpflaster und Rasenpflaster.

7.7 Artenschutz

Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen sind Rodungen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen sowie Gebäude in der Zeit von November bis 15. März abzureißen. Die Gebäude sind im Vorfeld auf gebäudebewohnende Tierarten zu untersuchen. Sollten Fledermäuse oder andere Tiere bei Abrissarbeiten gefunden werden, ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg zu informieren.

8. Sonstige Planungsrechtliche Festsetzungen



8.1 Passiver Lärmschutz

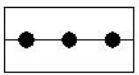
Zum Schutz gegen den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm sind besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen.

Lärmpegelbereich IV

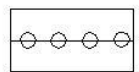
An den gekennzeichneten Gebäudeseiten ist für Büro- und Aufenthaltsräume entsprechend der DIN 4109 das erforderliche resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile nachzuweisen.

8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Maß der Nutzung

§ 9 (1) BauGB i.V.m.
§§ 1 (4) und 16 (5)
BauNVO



8.2.1 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen



8.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen



8.3 Maximale Höhenlage baulicher Anlagen, Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH)

§ 9 (3) BauGB

In den Mischgebieten ist die Oberkante der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) im Lageplan in Metern über Normalnull (m. ü. NN) festgesetzt. Abweichungen um +/- 0,20m sind zulässig.

* Eintrag nur Beispiel



8.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 (7) BauGB



8.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

§ 9 (7) BauGB

B. Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

- | | | |
|-----------|--|---------------------|
| 1. | Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Grundstücksflächen | § 74 (1) LBO |
| 1.1 | Dachform

Die Dachformen der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt. | § 74 (1) Nr. 1 LBO |
| 1.2 | Dachneigung

Die Dachneigung der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt. | § 74 (1) Nr. 1 LBO |
| 1.3 | Dachdeckung, Dachbegrünung und Dachterrassen

Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,10 m zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Fotovoltaik sind zu begrünen.

Tiefgaragen sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,50 m zu versehen und zu begrünen, wobei bei Baumstandorten eine Mindeststärke von 0,80 m festgesetzt wird. | § 74 (1) Nr. 1 LBO |
| 1.4 | Fassadengestaltung

Für die Fassadengestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben sowie verspiegelte Glasflächen unzulässig. | § 74 (1) Nr. 1 LBO |

1.5 Regelungen oder Vorgaben zu Werbeanlagen § 74 (1) Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Am Gebäude dürfen Sie ausschließlich an den straßenseitigen Gebäude-seiten angebracht werden, und zwar:

- bei mehrgeschossigen Gebäuden im Erdgeschossbereich bis unterhalb der Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses,
- bei eingeschossigen Gebäuden bis unterhalb der Dachtraufe,
- bei mehrgeschossigen Gebäuden zusätzlich je Gebäudeseite an der Fassade des obersten Geschosses unter der Traufe eine Werbeanlage mit einer Maximalfläche von 2,5 m²,

Werbeanlagen von mehr als 0,50 m² Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden.

1.6 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen § 74 (3) LBO

Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

C. Hinweise

1. Füllschema Nutzungsschablonen

planungsrechtliche Festsetzungen	
a	b
c	d

- a) Art der baulichen Nutzung
- b) Grundflächenzahl (GRZ)
- c) Bauweise
- d) Gebäudehöhe

örtliche Bauvorschriften	
a	b

- a) Dachform (FD- Flachdach)
- b) Dachneigung

2. Minderung des Metallgehaltes im Niederschlagswasser

Dacheindeckungen sowie Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei sollten wegen ihres Schwermetalleintrags in das Niederschlagswasser vermieden werden. Hierfür sollten Materialien wie Aluminium, beschichtete Metalle oder Kunststoff gewählt werden.

3. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Schwermetalle, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG))

4. Energieeinsparung

Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.

5. Altlasten

Während der Bauzeit, muss eine sorgfältige Überwachung der Erdarbeiten durch einen Fachbauleiter Altlasten stattfinden. Ebenfalls werden laufende Überprüfungen der angetroffenen Bodenverhältnisse im Vergleich mit den Ergebnissen aus dem Gutachten gefordert.

6. Bodenschutz

Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses entsprechend den Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

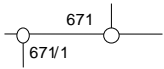
7. Niederschlagsentwässerung

Das Bebauungsplangebiet ist abwassertechnisch durch einen Mischwassersammler in der Ziegelstraße und einen Mischwasserkanal in der Zwergerstraße erschlossen. Da eine Versickerung nicht möglich und kein Vorfluter vorhanden ist, wird das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet. Sämtliche flach geneigte Dächer bzw. Flachdächer im Geltungsbereich sind mit einer 10 cm Substratschicht zu versehen und zu begrünen. Damit ist eine gewisse Niederschlagswasserretention und -verdunstung auf den Dachflächen gegeben. Im Baugenehmigungsverfahren werden die Details der Entwässerung festgelegt.

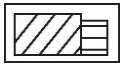
D.

PLANUNTERLAGE

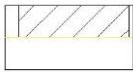
Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand vom Februar 2015. Quelle: Stadt Ravensburg



1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



2. Haupt- und Nebengebäude, Bestand



3. Im Rahmen der Umsetzung der Planung abgängiges Gebäude



4. Im Rahmen der Umsetzung der Planung abgängiger Baum

1 Pflanzenliste

Bei den Pflanzmaßnahmen wird empfohlen, folgende Pflanzenarten zu verwenden:

Pflanzliste 1

Pflanzung von klein- bis mittelkronigen Bäumen
Pflanzqualität mindestens H mB STU 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Befestigung mittels Dreibock oder Unterflur.

Acer campestre i.S.	Feld-Ahorn
Acer plantanoides i.S.	Spitzahorn
Carpinus betulus "Fastigiata"	Hainbuche

Pflanzliste 2

Pflanzungen von mittelkronigen Bäumen
Pflanzqualität mindestens H mB STU 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe oder standortgerechter Solitärlaubbaum mit einer Höhe von mind. 300 - 400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Befestigung mittels Dreibock oder Unterflur.

Acer campestre	Feldahorn
Acer plantanoides i.S. z.B. 'Ailershausen', 'Fairview'	Spitz-Ahorn
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Felsenbirne
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Liquidambar styraciflua i.S. z.B. 'Moiraine'	Amberbaum
Malus floribunda i.S.	Zieräpfel
Malus-Hybride 'Cardinal', 'Rudolph', 'Wintergold'	Zieräpfel
Malus toringo	Japanischer Zierapfel
Prunus avium 'Plena'	Vogel-Kirsche
Sophora japonica 'Princeton Upright'	Schnurbaum
Sorbus aria auch i.S.	Mehlbeere
Quercus robur 'Fastigiata'	Stiel-Eiche

Pflanzliste 3

Pflanzungen Solitärsträucher in der Pflanzqualität Sträucher
mind. 3xv oB, 125-150 cm (i.S. - in Sorten, i.A. - in Arten)

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Ligustrum i. S.	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes i. A. / i. S.	Johannisbeere
Rosa glauca	Hecht-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Syringa vulgaris o. Hybriden	Flieder
Taxus baccata	Gewöhnliche Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2. Sortimentsliste Ravensburg

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Arzneimittel	Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
Babyausstattung	Bauelemente, Baustoffe
Bastel- und Geschenkartikel	Beleuchtungskörper, Lampen
Bekleidung aller Art	Beschläge, Eisenwaren
(Schnitt-)Blumen	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Briefmarken, Münzen	Boote und Zubehör
Bücher, Campingartikel	Brennstoffe und Mineralerzeugnisse
Computer, Kommunikationselektronik	Büromöbel und -maschinen (ohne Computer)
Devotionalien	Erde, Torf
Drogeriewaren	Fahrräder und Zubehör
Elektroklein- und großgeräte	Fahrzeuge (motorisiert)
Foto, Video	aller Art und Zubehör
Gardinen und Zubehör	Farben, Lacke
Glas, Porzellan, Keramik	Fliesen
Haushaltswaren/ Bestecke	Gartenhäuser, -geräte
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Gitter
Kosmetika und Parfümerieartikel	Herde/ Öfen
Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen	Holz
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	Installationsmaterial
Leder- und Kürschnerwaren	Kinderwagen/ -sitze
Musikalien	Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Nähmaschinen	Möbel
Nahrungs- und Genussmittel	Pflanzen und -gefäße
Optik und Akustik	Rolläden und Markisen
Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf	Werkzeuge
Reformwaren	Zäune
Sanitätswaren	
Schmuck, Gold- und Silberwaren	
Schuhe und Zubehör	
Spielwaren	

Sportartikel einschl. Sportgeräte Zooartikel
Tonträger
Uhren
Unterhaltungselektronik und Zu-
behör
Waffen, Jägerbedarf
Wasch- und Putzmittel
Zeitungen/ Zeitschriften

Aufgestellt:
Ravensburg, 21.10.2015 / 13.01.2016
Stadtplanungsamt / Planstatt Senner